

## Gesuch um Befreiung von der Grundgebühr Kehricht

---

### Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 24 Abs. 3 des Abfallreglements (Stand 1. Oktober 2020) haben Haushalte und Unternehmen die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr Kehricht.

In § 2 Abs. 3 ist definiert, wer alles als Unternehmen gilt. Darunter gehören u.a. Vereine, Parteien, Stiftungen etc.

§ 24 Abs. 3<sup>bis</sup> regelt, dass der Gemeinderat die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen anpassen kann, falls die Entsorgungsdienstleitungen nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch genommen werden.

§ 2 Abs. 1<sup>bis</sup> der Gebührenordnung zum Abfallreglement besagt, dass Vereine, Stiftungen, Parteien und nicht aktive Unternehmen sich per Gesuch an den Gemeinderat von der Grundgebühr Kehricht befreien lassen können.

---

### Gesuch

Name Unternehmen  
(Verein, Stiftung, Partei etc.)

Adresse

Verantwortliche Person

E-Mail-Adresse

Telefon

Begründung für die Befreiung

Ort, Datum

Unterschrift.....

Gesuch senden an: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen oder per Mail an [gemeindeverwaltung@oensingen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@oensingen.ch)

---